

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste
in der Stadt Hattingen vom 26. März 1980
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 19.12.2014

§ 1
Wochenmarkt

(1) Der Inhaber eines Standplatzes hat zu zahlen:

1. Je Markttag als Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter überlassener Marktfläche
 - a) Dauerplatzinhaber 1,40 €
 - b) Tageszulassung 1,80 € / mindestens 10,00 €
2. Als Gebühr für jede kWh verbrauchten Stromes 0,52 €

(2) Bei der Berechnung der Marktstandsgebühren wird die Fläche zugrunde gelegt, die durch Verkaufswagen (einschl. Anhängerkupplung), Verkaufsstände oder andere Verkaufseinrichtungen in Anspruch genommen wird. Vordächer von Verkaufswagen bzw. Vorbauten von Verkaufsständen werden dann gebührenpflichtig, wenn sie als Warenauslagen benutzt werden. Es wird grundsätzlich eine Mindestdiefe von 2,50 m berechnet.

§ 2
Volksfeste

Der Inhaber eines Standplatzes hat je Veranstaltungstag als Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter benutzter Fläche zu zahlen:

- a) Verkaufsgeschäfte
 - Imbiss aller Art 4,30 €
 - Ausschank 4,30 €
 - Zelte und sonstige geschlossene Betriebe mit Ausschank 1,45 €
 - Sonstiger Warenverkauf 2,30 €
- b) Spielgeschäfte
 - Verlosungen aller Art 3,70 €
 - Geschicklichkeitsspiele -Ring, Ball- und Dosenwerfen- 2,15 €
 - Mechanische Spiele -Unterhaltungsautomaten, Warengreifer 3,70 €
- c) Fahrgeschäfte
 - bis zu 150 qm Grundfläche 1,45 €
 - 151 bis 300 qm Grundfläche 1,40 €
 - über 301 qm Grundfläche 1,10 €
 - Kinderfahrgeschäfte 1,05 €
- d) Schau- und Belustigungsgeschäfte 1,40 €
- e) Mindestgebühr je Tag 32,50 €

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren des Volksfestes sind Nettoentgelte. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.
- (2) Bei Wochenmärkten ist die Gebühr an jedem Markttag gegen Quittung zu zahlen. Die Markthändler, denen ein Dauerplatz zugewiesen wurde, zahlen die Gebühr monatlich im voraus. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht benutzt wird. Ist es einem Markthändler infolge längerer Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, den Markt zu beschicken, so ist ihm die Gebühr zu erlassen.
- (3) Bei Volksfesten ist die Hälfte der Gebühr 2 Monate und die andere Hälfte 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.
- (4) Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist von dem Pflichtigen während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsperson vorzuzeigen.
- (5) Wer ohne Quittung während der Marktzeit angetroffen wird, hat die doppelte Gebühr zu entrichten; wer sich weigert, die Gebühr zu zahlen, wird vom Veranstaltungsplatz verwiesen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.